

B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d

Bundesanstalt für Straßenwesen

Zusätzliche Bedingungen

für Forschungs- und Entwicklungsverträge

(ZBFE 96)

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen

Nr. 1	Beginn des FE-Vorhabens
Nr. 2	Durchführung des FE-Vorhabens
Nr. 3	Zweckbindung
Nr. 4	Gesetzliche Bestimmungen, Verpflichtungs- und Haftungsaus- schlüsse
Nr. 5	Abrechnung der Kosten
Nr. 6	Beschaffte Gegenstände (Sonderbetriebsmittel)
Nr. 7	Auslandsreisen
Nr. 8	Unteraufträge an Dritte, Mitwirkung Dritter
Nr. 9	Zahlungen
Nr. 10	Berichte
Nr. 11	FE-Ergebnisse
Nr. 12	Auskunftserteilung, Überlassung von Unterlagen
Nr. 13	Veröffentlichungen
Nr. 14	Entgegenstehende Schutzrechte, Verfügungsbeschränkungen bei eigenem Schutzrecht
Nr. 15	Arbeitnehmererfindungen
Nr. 16	Sonstige Erfindungen
Nr. 17	Eigentum, Benutzungsrecht und -entgelt
Nr. 18	Nutzung von Urheberrechten
Nr. 19	Übertragung von Benutzungsrechten auf Dritte
Nr. 20	Ausschließliche Nutzung
Nr. 21	Neuerungen und Verbesserungen
Nr. 22	Beteiligung am finanziellen Erfolg in besonderen Fällen
Nr. 23	Sonstige Verpflichtungen
Nr. 24	Kündigung des FE-Vertrags
Nr. 25	Wahrung berechtigter Interessen
Nr. 26	Prüfungsrechte und Auskunftspflichten
Nr. 27	Datenschutz

Anlagen

1. Anleitung zur Manuskriptbearbeitung für die Schriftenreihe "Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen"
2. Hinweise auf die Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO-PR Nr. 30/53) und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)

Verzeichnis der Abkürzungen

ZBFE 96	Zusätzliche Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der BAST - Fassung 1996
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
BDSG	Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz, aktuelle Ausgabe)
DV	Datenverarbeitung
FE-Nummer	Nummer laufender FE-Vorhaben
FE-Vertrag	Forschungs- und Entwicklungsvertrag
FE	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur VO PR Nr. 30/53)
SB	Sonderbetriebsmittel
UA	Unterauftrag zum FE-Vorhaben
UAG	Auftraggeber des UA (im Regelfall der AN)
UAN	Unterauftragnehmer
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, aktuelle Ausgabe)
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (aktuelle Ausgabe)
VO PR 30/53	Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. Nov. 1953, verkündet im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953.

Nr. 1

Beginn des FE-Vorhabens

Das FE-Vorhaben beginnt mit dem Inkrafttreten des FE-Vertrages. Werden im FE-Vertrag auftragsbezogene Kosten des AN ab einem bestimmten Zeitpunkt anerkannt (§ 3 FE-Vertrag), so beginnen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dem FE-Vertrag mit diesem Tag, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

Nr. 2

Durchführung des FE-Vorhabens

- (1) Der AN hat das FE-Vorhaben in Abstimmung mit dem AG oder dessen Beauftragten durchzuführen. Sofern darüber hinaus ein Betreuungsgremium eingesetzt ist, hat dieses lediglich beratende Funktion.
- (2) Der AG oder seine Beauftragten sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen.
- (3) Der AN hat bei Durchführung des FE-Vorhabens Anregungen des AG oder dessen Beauftragten zu prüfen und dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang er den Anregungen folgen kann. Anregungen, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Vergütung oder des Zeitplans führen, können erst durchgeführt werden, wenn darüber ein Zusatzvertrag abgeschlossen worden ist.

Nr. 3

Zweckbindung

Änderungen gegenüber dem Kostenplan

- (1) Die Vergütung darf nur zur Erfüllung des im FE-Vertrag festgelegten Zwecks verwendet werden.
- (2) Die Einzelsätze des Finanzierungsplanes dürfen bis zu **20 v.H.** überschritten werden, wenn durch entsprechende Einsparung bei anderen Einzelansätzen die Überschreitung ausgeglichen werden kann.

- (3) Weitergehende Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG nach Vorlage eines geänderten Kostenplans.
- (4) Zusatzvereinbarung bei einer Erstattung der notwendigen, nicht vermögenswirksamen Ausgaben und bei einem Selbstkostenerstattungspreis:

Erkennt der AN, dass die Vergütung (§ 3 Abs. 1) für die Durchführung des FE-Vorhabens nicht ausreicht, so hat er dies unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Mehrbedarfs mit detailliertem Kostenplan und Begründung dem AG schriftlich mitzuteilen. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die Arbeiten im Rahmen der Aufgabenstellung zunächst fortzuführen.

Der AG entscheidet über die Fortführung des FE-Vorhabens und eine eventuelle Aufstockung der Mittel.

Der AG kann verlangen, dass der AN auch nach Erreichen des Gesamtbetrages der Vergütung die Arbeiten gemäß den Anlagen (§ 1) fortführt. Dies gilt insbesondere, wenn die rechtzeitige Mitteilung (Satz 1) unterblieben ist.

- (5) Bei mehrjährigen Vorhaben sind Lohngleitklauseln nicht zulässig. Kostenänderungen, die sich im Laufe der Auftragsabwicklung durch gesetzliche Pflichten, wie Tarifänderungen ergeben, werden nachträglich anerkannt. Dies gilt nicht bei Festpreisen.

Nr. 4

Gesetzliche Bestimmungen, Verpflichtungs- und Haftungsausschlüsse

- (1) Der FE-Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher Erlaubnisse.
- (2) Der AG darf wegen der Durchführung des FE-Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden, soweit sich aus dem FE-Vertrag und diesen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Der AG haftet nicht für Schäden aller Art des AN, die aus der Durchführung des FE-Vorhabens entstehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei. Sätze (1) und (2) gelten nicht, soweit der AG diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Gesetzliche Freistellungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben davon unberührt.

- (4) Ist der AN als juristische Person des öffentlichen Rechts den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder einer Landeshaushaltsordnung (LHO) unterworfen, so gelten diese Bestimmungen auch gegenüber dem AG. Die Bestimmungen der BHO gehen denen einer LHO vor.
- (5) Die Durchführung des FE-Vorhabens begründet kein Dienstverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem AN oder Dritten.

Nr. 5

Abrechnung der Kosten

- (1) Nach Maßgabe des FE-Vertrages und dieser Bestimmungen dürfen nur die durch das FE-Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Ausgaben verrechnet werden, die bei wirtschaftlichem Verhalten zur Durchführung des FE-Vorhabens erforderlich sind. Es dürfen nur die Ausgaben abgerechnet werden, die in dem im FE-Vertrag festgelegten Zeitraum entstanden sind.
- (2) Wird ein Selbstkostenfestpreis oder ein Selbstkostenerstattungspreis vereinbart, so sind die gesamten Selbstkosten des FE-Vorhabens unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vorhabens und des Vertragsabschlusses geltenden Fassung der VO PR Nr. 30/53 mit den LSP - siehe Anlage 2) zu ermitteln, soweit im FE-Vertrag nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Bei einem Festpreis oder einem Selbstkostenfestpreis ergibt sich die Zusammensetzung der Kosten aus der Kalkulation (Kostenplan) des Angebots, das Bestandteil des Vertrages ist.
- (4) Ergibt sich bei der Preisprüfung, dass der AN nicht über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der LSP verfügt, so wird das gesamte FE-Vorhaben nach den tatsächlich entstandenen, nicht vermögenswirksamen Ausgaben abgerechnet.

Nr. 6

Beschaffte Gegenstände und Geräte

(Sonderbetriebsmittel)

- (1) Zu Lasten des Projekts dürfen nur Sonderbetriebsmittel (SB) beschafft werden. Sonderbetriebsmittel sind Gegenstände bzw. Geräte, die ausschließlich für die Entwicklung, Fertigung usw. des konkreten Auftrags benötigt und angeschafft

bzw. hergestellt werden und die zur vertragsgerechten Erfüllung des Auftrags unbedingt erforderlich sind und keiner anderen Verwendung zugeordnet werden können. Der AN führt in einem Anhang zum Angebot die erforderlichen Sonderbetriebsmittel auf und begründet sie (Geräteliste). Abweichungen hiervon während der Laufzeit des Projekts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.

- (2) Der AN darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über die Sonderbetriebsmittel vor Abschluss des in Absatz (5) vorgesehenen Verfahrens nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eingehen.
- (3) Der AN hat die aus Bundesmitteln beschafften Gegenstände zu versichern. Bei Institutionen, für die Länder, Gemeinden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts haften, kann auf den Abschluss einer Versicherung verzichtet werden; in diesem Fall gilt mit dem Vertragsabschluss vereinbart, dass der Rechtsträger den Bund hinsichtlich der ihm gehörenden Gegenstände so stellt, als ob die Versicherung abgeschlossen wäre.
- (4) Während der Laufzeit des Projekts kann der AG jederzeit die Übereignung der SB verlangen.

Hierzu wird der AN dem AG unwiderruflich und unbefristet anbieten:

- seine Einigungserklärung über den Eigentumsübergang,
- als Ersatz für die Übergabe die Vereinbarung, dass der AN die Gegenstände für den AG unentgeltlich verwahrt oder als Entleiher nutzt.

Die in das Eigentum des AG übergegangenen SB sind unverzüglich als Eigentum des AG zu inventarisieren und mit einer Inventarnummer zu versehen.

Der AG kann jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Er ist vor Beendigung des FE-Vorhabens nicht zu deren Übernahme verpflichtet.

Der AN hat dem AG die zu übereignenden SB frei von Rechten Dritter zu übergeben.

Der AN hat die in das Eigentum des AG übergegangenen SB pfleglich zu behandeln. Er räumt dem AG das Recht ein, die Verwendung und den Zustand der SB zu überwachen. Er haftet für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der SB. Soweit diese Risiken nicht durch eine allgemeine Versicherung abgedeckt sind, kann er sie versichern, jedoch mit der Maßgabe, dass im Schadensfalle die Versicherungsleistung an den AG zu bewirken ist.

Der AN kann gegenüber dem AG Ansprüche von Schäden, die ihm aus der Verwahrung oder Leihe entstehen, nicht geltend machen. Geht die Verwahrung oder Leihe über die Beendigung des FE-Vorhabens hinaus, so sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

- (5) Nach Abschluss des FE-Vorhabens legt der AN dem AG eine Inventarliste über die beschafften Sonderbetriebsmittel vor. In die Inventarliste ist jeweils das Datum des Erwerbs des Gegenstandes, dessen Kaufpreis und der geschätzte Restwert einzutragen. Gegenstände, die inzwischen verbraucht bzw. abgenutzt sind oder einen geringeren Wert als 100 € haben, brauchen nicht angegeben zu werden. Der AG ist berechtigt, die Herausgabe des Gegenstandes zu verlangen oder ihn durch die Verwertungsgesellschaft des Bundes (VEBEG) veräußern zu lassen.

Gegenstände, die als Sonderbetriebsmittel für einen unmittelbaren Anschlussauftrag des Bundes benötigt werden, können in diesen Auftrag übernommen werden und beim AN bis zum Abschluss dieses Auftrags verbleiben. Der AN weist im Schreiben zum Inventarverzeichnis hierauf hin und vermerkt die Übernahme der Sonderbetriebsmittel im Kostenplan des Nachfolgeprojekts.

Nr. 7

Auslandsreisen

Für Auslandsreisen ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung des AG rechtzeitig einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Kosten durch den Ansatz für Reisekosten abgedeckt sind.

Nr. 8

Unteraufträge an Dritte

Mitwirkung Dritter

- (1) Die Mitwirkung Dritter ist dem AG in jedem Fall schriftlich anzuzeigen. Bei der Mitwirkung von Dienststellen des Bundes und der Länder ist die Vorgehensweise mit dem AG frühzeitig abzustimmen
- (2) Der AN hat die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens Unteraufträge mit wesentlichem Umfang an Dritte vergeben oder verändern will. Dabei sind ein detaillierter Arbeits- und Zeitplan und der Kostenanschlag sowie sonstige Vertragsbestandteile des Untervertrages vorzulegen. Als wesentlicher Umfang gilt, wenn die Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelvertrag 20 v.H. der veranschlagten Gesamtkosten des FE-Vorhabens oder 5.000,-- € übersteigt.
- (3) Der AN darf Unterverträge nur mit fachkundigen und leistungsfähigen Anbietern nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen

schließen. Es sind, soweit möglich, dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Der Untervertrag ist nach dem Muster des FE-Vertrags der BAST unter sinngemäßer Anwendung der ZBFE abzuschließen.

- (4) Falls Unterverträge nicht zu Marktpreisen vergeben werden können, ist bei Vergabe im Inland - gemäß § 2 VOPR 30/53 - der UAN spätestens bei Abschluss des Vertrages davon in Kenntnis zu setzen, dass der AG die Anwendung der VOPR 30/53 verlangt. Falls der UAN nicht über ein geordnetes Rechnungswesen nach Nr. 2 LSP verfügt, ist der Untervertrag nach den tatsächlich entstehenden, nicht vermögenswirksamen Ausgaben abzurechnen.
- (5) Der AN hat bei der Vergabe von Unterverträgen bestehende Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber zu beachten. Dem AG ist auf Verlangen Auskunft über die Einschaltung solcher Firmen zu erteilen.
- (6) Auf Verlangen hat der AN bei der Durchführung des Forschungsvorhabens vom AG benannte Anlagen und Einrichtungen (z.B. Rechen- und Versuchsanlagen) zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn der AN solche Anlagen und Einrichtungen selbst besitzt und diese zu einem günstigeren Preis anbietet als die vom AG vorgeschlagenen Anlagen und Einrichtungen.

Nr. 9

Zahlungen

- (1) Sofern keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart sind, kann der AN die Mittel in der Regel gemäß dem erreichten Arbeitsfortschritt in angemessenen Teilzahlungen anfordern. Teilrechnungen sollen nicht öfter als alle 2 Monate vorgelegt werden und insgesamt 95 % der vorgesehenen Mittel nicht überschreiten.
 - 1.1 Ist die Erstattung der notwendigen, nicht vermögenswirksamen Ausgaben vereinbart, erfolgt die Anforderung der Mittel unter Vorlage eines "Zahlungsmäßigen Nachweises", in dem die zweckgebundene Verwendung der bisher vorausgabten Gelder belegt wird. Dabei ist ein Nachweis über den Arbeitsfortschritt und die damit verbundenen Aufwendungen anhand des vereinbarten Arbeitsplans, der in einem Sachstandsbericht oder einem Zwischenbericht geführt wird, beizufügen.

Die Zahlung der Mittel wird fällig 6 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung und der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises sowie des Sachstands- bzw. Zwischenberichts.

- 1.2 Bei Selbstkostenpreisen und Festpreisen geschieht die Anforderung der Mittel durch die Vorlage von Rechnungen, denen ebenfalls ein Sachstands- oder Zwischenbericht beigefügt werden muss, in dem der Arbeitsfortschritt und die damit

verbundenen Aufwendungen anhand des vereinbarten Arbeitsplans nachgewiesen wird, beigelegt sein muss.

- 1.3 Beträge, die nicht oder nicht in einem angemessenen Zeitraum für fällige Zahlungen benötigt werden, sind an den AG zurückzuzahlen. Bundesmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.
 - 1.4 Wenn der AN aus eigenem Verschulden mit den zu erbringenden Leistungen in Verzug gerät oder Bundesmittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet, ist er verpflichtet, Teile oder den ganzen Betrag der ausgezahlten Mittel zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat mit 3 % Verzinsung über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erfolgen.
- (2) Die Schlussabrechnung kann erst nach Erfüllung aller vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgen.

Die Schlusszahlung wird fällig 6 Wochen nach schriftlich erklärter Abnahme des Werks.

Sofern die Erstattung der notwendigen, nicht vermögenswirksamen Ausgaben vereinbart wurde, ist der Verwendungsnachweis in 2facher Ausfertigung mit Belegen (Originale oder Kopien) einzureichen. Die Belege sind vom AN "Sachlich richtig und festgestellt" zu bescheinigen und müssen alle erforderlichen Angaben enthalten, wie:

- Nummer des Forschungsprojektes und laufende Nummer der zahlenmäßigen Nachweisung;
- Zweck der Ausgabe bei der Beschaffung von Geräten u.ä., den Inventarisierungsvermerk mit Angabe der laufenden Nummer des Inventarverzeichnisses;
- Nachweis über erfolgte Zahlungen an Dritte;
- Belege über Gehalts- und Lohnzahlungen mit Angaben über Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit; Kostenrechnungen für Reisen, die im Rahmen des Forschungsvorhabens durchgeführt werden, mit entsprechender Begründung (die Grundsätze, nach denen die Reisen abgerechnet werden, sind der Schlussabrechnung beizufügen);
- auf die Vorlage der Belege bei der Schlussabrechnung kann verzichtet werden, wenn eine öffentlich-rechtliche Verwaltung die Forschungsmittel bewirtschaftet und auf der Schlussabrechnung den ordnungsgemäßen Nachweis der Ausgaben bestätigt.

Sofern Selbstkostenpreise vereinbart wurden, hat die Schlussabrechnung die gesamte Laufzeit der Projektbearbeitung zu umfassen und alle Aufwendungen in Anlehnung an den bei der ersten Angebotsvorlage geltenden Kostenplan darzustellen. Nachträgliche Vereinbarungen über Änderungen (Erhöhungen, Herabsetzungen, Umschichtungen zwischen einzelnen Positionen) des Kos-

tenplans sind zu berücksichtigen. Die Schlussabrechnung darf die vertraglich vereinbarte Preisobergrenze nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Überschreitungen durch Tarifierhöhungen. Erfolgte Teilzahlungen sind (ggf. inkl. der in ihnen enthaltenen Steueranteile) einzeln aufzuführen und bei der Schlussforderung zu berücksichtigen.

Die Abrufung vereinbarter Festkosten bedarf außer der Darstellung bereits erfolgter Teilzahlungen keiner weiteren Nachweise.

Die Schlusszahlung erfolgt 6 Wochen nach schriftlich erklärter Abnahme des Schlussberichts bzw. des Werks.

Wird ein AN, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Universitätsinstitut) nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, nachträglich veranlagt, so wird der AG die entsprechenden Beträge - auch nach Beendigung des FE-Vertrags - nachentrichten. Der AG ist zur Nachentrichtung der Mehrwertsteuer nur verpflichtet, wenn sie spätestens 12 Monate nach Vorlage der Schlussrechnung geltend gemacht wird.

- (3) Bei Selbstkostenpreisen wird nach Vollzug der Schlussabrechnung grundsätzlich eine Preisprüfung gemäß § 9 VO PR 30/53 bei der Preisprüfungsstelle des zuständigen Regierungspräsidiums beantragt. Bezüglich der Prüfungsrechte und Auskunftspflichten wird auf Nr. 26 ZBFE verwiesen. Die Schlusszahlung erfolgt insofern vorbehaltlich des Ergebnisses der Preisprüfung. Überzahlungen, die sich erst bei der Preisprüfung ergeben, sind vom AN unverzüglich mit einer Verzinsung von 3 % über dem Diskontsatz zurückzuzahlen.

Nr. 10

Berichte

- (1) Der AN hat dem AG unverzüglich zu berichten, wenn
- das angestrebte Ziel nicht zu erreichen ist;
 - sich Änderungen am Arbeits-, Zeit- und Kostenplan als notwendig erweisen;
 - er Kenntnis davon erhält, dass das FE-Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde;
 - andere Ereignisse eintreten, durch die der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
 - bei der Durchführung des FE-Vorhabens Erfindungen und sonstige Neuerungen und Verbesserungen erzielt werden. In diesem Fall muss der Bericht alle technischen Details enthalten, die erforderlich sind, um Art, Zweck, Betrieb und besondere Merkmale der Erfindung oder der sonstigen Neuerung und Verbesserung zu beschreiben.

Dem AG ist auf Verlangen außerdem über einzelne Phasen der Durchführung des FE-Vorhabens oder über sonstige Einzelheiten schriftlich zu berichten.

- (2) Der AN hat zu den im FE-Vertrag (§ 2) festgelegten Terminen dem AG oder seinem Beauftragten Sachstands- und Zwischenberichte zu liefern.

Sachstandsberichte enthalten:

- einen Vergleich des Standes des FE-Vorhabens mit dem im FE-Vertrag vereinbarten Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan; Unterschiede sind zu erläutern;
- eine Aufzählung der wesentlichen Ereignisse (z.B. Wechsel des Projektleiters, Veränderung unter den verantwortlichen Mitarbeitern);
- Angaben, ob inzwischen von dritter Seite FE-Ergebnisse bekannt wurden, die für die Durchführung des FE-Vorhabens relevant sind;
- Angaben über inzwischen vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen.

Zwischenberichte enthalten die Darstellung der erfolgten Projektbearbeitung (soweit dies für die wissenschaftliche Forschungsberichterstattung relevant ist) und der dabei erreichten Zwischenergebnisse nach Abschluss einzelner Projektbearbeitungsphasen (wie z.B. Literaturanalyse, Instrumententwicklung, Erhebungsdurchführung)

- (3) Dem AG ist bei Fälligkeit (§ 2 FE-Vertrag) der **Entwurf des Schlussberichts, des Kurzberichts sowie der Kurzfassung** zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Mit Fälligkeit hat der AN dem AG den **Schlussbericht** über die Durchführung und das Ergebnis des FE-Vorhabens in der vertraglich vereinbarten Form und Anzahl vorzulegen.

Für die formale Gestaltung der Berichte gilt die beiliegende Anleitung zur Manuskriptbearbeitung für die Schriftenreihe "Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen" (Anlage 1).

In dem Schlussbericht sind folgende Punkte so eingehend zu erläutern, dass sich der AG ein umfassendes Urteil über das erreichte Ergebnis bilden kann:

- a) Aufgabenstellung
- b) Voraussetzungen, unter denen die Arbeiten durchgeführt wurden,
- c) Planung und Ablauf der Arbeiten,
- d) wissenschaftliche und technische Methoden, an die angeknüpft wurde:
 - Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des FE-Vorhabens benutzt wurden,
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur,
- e) dem AN während der Durchführung des FE-Vorhabens bekannt gewordene Fortschritte auf diesem Gebiet bei anderen Stellen,
- f) erzielttes Ergebnis und sein Nutzen,

- g) wissenschaftliche und technische Informations- und Dokumentationsdienste, die benutzt wurden.
- (5) Mit dem Schlussbericht sind vorzulegen (§ 2 FE-Vertrag):
- Ein **Kurzbericht** über die Untersuchungsergebnisse von max. 5 Schreibmaschinenseiten gegliedert in Aufgabenstellung, Untersuchungsmethode, Untersuchungsergebnisse und Folgerungen für die Praxis;
 - eine veröffentlichungsfähige **Kurzfassung** von maximal 2000 Anschlägen - normaler Schrifttyp - zur Dokumentation der Ergebnisse. Diese Kurzfassungen haben eine ausreichende Zahl von Deskriptoren zu enthalten, die die Forschungsarbeit eindeutig beschreiben;
 - **reproduktionsfähige Originale** einschließlich einer Diskette (nach Absprache mit dem AG) zur Herstellung weiterer Exemplare des Schlussberichtes; Vorschriften über die formale Gestaltung des Berichts sind in der beiliegenden "Anleitung zur Manuskriptbearbeitung ..." (Anlage 1) gegeben.
 - auf Anforderung des AG eine **Darstellung** der aus den Untersuchungsergebnissen zu folgernden **praktischen Maßnahmen**. Dazu gehören auch Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge für bestehende Vorschriften, Richtlinien oder Merkblätter;
- (6) In den Zwischenberichten und im Schlussbericht sind in einem besonderen Abschnitt die bei der Durchführung des FE-Vorhabens gemachten und in Anspruch genommenen Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen, erteilte Schutzrechte sowie deren Verwertung aufzuführen. Das gleiche gilt für Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen, erteilte Schutzrechte der vom AN eingeschalteten Dritten. Der AN hat den AG bei Vorlage der Berichte ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des AN oder Dritter bestimmte Einzelheiten aus den Berichten vertraulich zu behandeln sind (z.B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen). Gegebenenfalls können diese Punkte in einem besonderen Anhang zum Bericht aufgeführt werden. Das gleiche gilt für Ausführungen, die sich aus bestimmten Gesichtspunkten nicht für eine Veröffentlichung eignen.
- (7) Da Kurzbericht und Kurzfassung übersetzt werden, sind diese Texte in knapper Satzbildung klar und einfach zu formulieren; fachtechnische Begriffe sollen vom AN möglichst in Englisch und Französisch angegeben werden.
- (8) Der AN hat die im FE-Ergebnis verwerteten Schutzrechte im Schlussbericht zusammenzufassen und zu jedem Schutzrecht den in der Patentschrift, in der Patentanmeldung oder im Gebrauchsmuster genannten Schutzrechtsinhaber anzugeben.
- (9) Der AN hat auf Verlangen des AG das FE-Vorhaben und erzielte Ergebnisse bei Veranstaltungen z.B. Statusseminaren, Präsentationen, Vortragsveranstaltungen gegen Erstattung der entstehenden Ausgaben darzustellen.

Nr. 11

FE-Ergebnis

- (1) FE-Ergebnis im Sinne dieser Bestimmungen sind alle bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehenden und in Aufzeichnungen festgehaltenen oder für den AN in anderer Form verfügbaren Daten und Erkenntnisse, entwickelte Gegenstände, Verfahren, DV-Programme und deren Dokumentationen sowie hergestellte Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen und sonstige Unterlagen, wobei es gleichgültig ist, ob sie verwertbar sind.
- (2) DV-Programme sind nach den "Richtlinien für die Entwicklung von DV-Programmen im Straßenwesen" (jeweils geltende Ausgabe) der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, Köln, und der DIN 66230, Beiblatt 1 sowie der DIN 66232 (aktuelle Fassung) aufzustellen und zu dokumentieren.

Nr. 12

Auskunftserteilung, Überlassung von Unterlagen

- (1) Der AN wird über die Berichte (Nr. 10) und Veröffentlichungen (Nr. 13) hinaus dem AG oder dessen Beauftragten auf Verlangen zur Interpretation des FE-Ergebnisses Auskünfte über die bei der Durchführung des FE-Vorhabens gewonnenen Erkenntnisse erteilen, auch soweit sie nicht im FE-Ergebnis dargestellt sind. Der personelle und zeitliche Aufwand dafür darf die Belange des AN nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- (2) Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Ausfertigung der bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehenden wissenschaftlichen und technischen Daten, Erkenntnisse und Unterlagen (Zusammenstellungs-, Gruppen- und Einzelzeichnungen, Stücklisten, Schaltpläne, DV-Programme, - Dokumentationen, Berechnungen und sonstige Angaben) zu überlassen. Für die Überlassung dieser Unterlagen dürfen keine besonderen Kosten angesetzt werden; sie sind in den Kosten des FE-Vorhabens enthalten.

Nr. 13

Veröffentlichungen

Der AG hat für sämtliche Arbeitsergebnisse, Zwischenberichte und Schlussberichte das Recht der Erstveröffentlichung unter Namensnennung des Auftragnehmers. Der AG hat das Recht, die Ergebnisse zu nutzen und die Nutzung weiter zu übertragen.

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist der AN während der ersten 18 Monate nach Vollzug der Schlussrechnung verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, falls er beabsichtigt, die Forschungsergebnisse ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder Mitteilungen an die Presse zu geben. Es ist dann in angemessener Weise auf den AG hinzuweisen. Der AG wird vom AN beabsichtigte Veröffentlichungen nicht unbillig verweigern.

Das Recht des AG zur Erstveröffentlichung erlischt nach 18 Monaten.

Von jeder Veröffentlichung des AN sind dem AG 5 Freixemplare zur Verfügung zu stellen.

Nr. 14

Entgegenstehende Schutzrechte, Verfügungsbeschränkungen bei eigenen Schutzrechten

- (1) Bei Durchführung des FE-Vorhabens hat der AN entgegenstehende deutsche Schutzrechte, z. B. Patente, bekanntgemachte Patentanmeldungen und eingetragene Gebrauchsmuster zu ermitteln. Entgegenstehende Schutzrechte sind Schutzrechte Dritter, die bei einer Verwertung des FE-Ergebnisses benutzt werden müssen und solche Schutzrechte des AN, an denen dieser dem AG die in Nr. 19 vorgesehenen Rechte nicht oder nur unter Beschränkungen oder Belastungen zugunsten Dritter einräumen kann.
- (2) Offengelegte Patentanmeldungen Dritter und solche des AN, an denen dieser dem AG die in Nr. 19 vorgesehenen Rechte nicht oder nur unter Beschränkungen oder Belastungen zugunsten Dritter einräumen kann, hat der AN daraufhin zu prüfen, ob sie möglicherweise bei einer Verwertung des FE-Ergebnisses benutzt werden müssen. Für offengelegte Patentanmeldungen Dritter gilt dies nur, wenn und soweit der AN eine solche Prüfung bei von ihm selbst finanzierten FE-Vorhaben durchführt.
- (3) Sobald der AN erkennt, dass die Arbeiten zu einem Ergebnis führen, bei dem ein entgegenstehendes deutsches Schutzrecht oder ein aus einer offengelegten Patentanmeldung nach Absatz (2) möglicherweise sich ergebendes Schutzrecht benutzt werden muss, hat er den AG schriftlich zu unterrichten und ihm zugleich mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen nach Ansicht des AN eine Benutzung voraussichtlich möglich ist. Ist dem AN ein entgegenstehendes ausländisches Schutzrecht bekannt, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- (4) Der AN hat anzugeben, ob er vertragliche Abmachungen und Bindungen für auf dem Gebiet des FE-Vorhabens bestehende oder für in Zukunft bei ihm entstehende Schutzrechte eingegangen ist. Das gilt nicht, wenn dadurch das in Nr. 19 dem AG eingeräumte Benutzungsrecht nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Absätze (1) und (2) finden bei Studienaufträgen (z.B. Gutachten) keine Anwendung; es sei denn, die Ermittlung entgegenstehender Schutzrechte oder die Prüfung offengelegter Patentanmeldungen ist beim AN bei Studien üblich.
- (6) Auf Verlangen des AG wird der AN mit dem Dritten wegen der Benutzung entgegenstehender Schutzrechte verhandeln. Der AG wird ihn hierbei unterstützen. Der AN darf Bindungen gegenüber dem Dritten über die Verwendung solcher Schutzrechte im FE-Ergebnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eingehen. Der AG behält sich vor, selbst mit dem Dritten zu verhandeln.
- (7) Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG dadurch entstehen, dass der Benutzung des FE-Ergebnisses deutsche Schutzrechte entgegenstehen. Die Haftung entfällt, wenn der AN nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung beschränkt sich bei grober Fahrlässigkeit auf 15 v. H. der Vergütung.

Nr. 15

Arbeitnehmererfindungen

- (1) Der AN ist allein berechtigt und verpflichtet, entsprechend dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen,
 - die bei der Durchführung des FE-Vorhabens gemachten Erfindungen seiner Arbeitnehmer unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen, insbesondere Freigabe oder beschränkte Inanspruchnahme bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
 - diese Erfindungen auf seine Kosten zum Patent- oder Gebrauchsmusterschutz im Inland unverzüglich anzumelden; er ist auch zu Anmeldungen im Ausland berechtigt.

Bei einer nach § 42 freien Erfindung eines Hochschullehrers oder eines wissenschaftlichen Assistenten wird der AN den Erfinder verpflichten, dem AG ein Nutzungsrecht an der Erfindung einzuräumen.

- (2) Der AN hat dem AG oder dessen Beauftragten unverzüglich Aktenzeichen und Anmeldetag seiner sämtlichen deutschen Anmeldungen mitzuteilen und eine Durchschrift der deutschen Anmeldungen sowie unverzüglich nach Erhalt ein Exemplar der entsprechenden Druckschriften des Deutschen Patentamts (Offenlegungs-, Auslage-, Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) und auf Verlangen eine Durchschrift der ausländischen Anmeldetexte bzw. die Druck-

schriften zu übersenden. Der AN hat ebenfalls mitzuteilen, ob und ggf. welche Auslandsanmeldungen er vornehmen will. Der AG ist nach Bekanntgabe der Anmeldung durch das Patentamt berechtigt, diese zu veröffentlichen.

- (3) Will der AN Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen, so hat er spätestens acht Wochen vor Ablauf bestehender Fristen dies dem AG schriftlich mitzuteilen. Gegen Erstattung der dem AN entstehenden Kosten, Auslagen und Arbeitnehmer-Erfindervergütungen kann der AG verlangen, dass der AN nach Verweigerung der Zustimmung gemäß Absatz (1) um Schutzrechte nachsucht, bestehende Schutzrechte aufrechterhält und verteidigt (Satz 1) oder vom AN nicht beabsichtigte Auslandsanmeldungen vornimmt und diese Rechte auf den AG überträgt. Der AN wird vom AG für die - ungeachtet der Übertragung erfolgende - Benutzung derartiger Schutzrechte eine Vergütung nur dann verlangen, wenn auch dritte Benutzer eine solche zu entrichten haben.
- (4) Die bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehenden Erfindungen können vom AG beansprucht werden, soweit es sich ausschließlich um Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten des AG oder seiner Beauftragten handelt. Der AG wird auf Antrag mit dem AN eine Vereinbarung über die Benutzung dieser Schutzrechte für eigene Zwecke des AN treffen.
- (5) Sind Arbeitnehmer oder Beamte beider Parteien Miterfinder, so kann der AN unter Gewährung einer angemessenen Gegenleistung verlangen, dass der AG den Erfindungsanteil seiner Bediensteten unbeschränkt in Anspruch nimmt und auf den AN überträgt. Die Übertragungsvereinbarungen zwischen dem AG und dem AN werden von Fall zu Fall getroffen. Im übrigen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

Nr. 16

Sonstige Erfindungen

Für sonstige beim AN bei der Durchführung des FE-Vorhabens gemachte Erfindungen, z.B. von Gesellschaftern, Organen der Gesellschaft oder freien Mitarbeitern, hat der AN durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Abschluss entsprechender Verträge) sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Nr. 15 entsprechend zur Anwendung gelangen.

Nr. 17

Eigentum, Benutzungsrecht und -entgelt

- (1) Der AN hat dem AG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Benutzungsrecht zu erteilen
- an dem FE-Ergebnis (Nr. 11),
 - an den in- und ausländischen übertragbaren Rechten, insbesondere Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten, die bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehen,.
 - an den Auskünften nach Nr. 12 (Schutzrechte und sonstige Arbeitsergebnisse).

Der AG ist berechtigt, nach Anhörung des AN von diesem Benutzungsrecht für den eigenen Bedarf, für öffentliche Aufträge, für staatliche Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Technik und zur Durchführung gemeinsamer Programme mit anderen Staaten, zwischen- und überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen nichtübertragbare Unterbenutzungsrechte an Dritte zu erteilen.

- (2) Mit der Entstehung bzw. Bearbeitung gehen das Eigentum und alle sonstigen Rechte an und aus den im Rahmen dieses Vertrages erstellten DV-Programmen, -Programmteilen, Datenbeständen und zugehörigen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen auf den AG über. Der AG kann ihre weitere Nutzung durch den AN gestatten.

Der AN gewährleistet zeitlich unbegrenzt, dass die Programme, Daten und Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Abweichungen hiervon setzen jeweils eine schriftliche Zustimmung des AG voraus.

- (3) Der AN hat bei FE-Aufträgen an Dritte seine Verfügungsmacht über die dabei entstehenden Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse des Dritten in der Weise sicherzustellen, dass er auch insoweit den Verpflichtungen nach (1) und (2) nachkommen kann. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- (4) Der AN erteilt dem AG ferner zur Förderung von Wissenschaft und Technik, zur Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme mit anderen Staaten, zwischen- und überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen und für den eigenen Bedarf - bei letzterem ausgenommen Bundesbahn, Bundespost und sonstige wirtschaftliche Unternehmen des AG - ein unwiderrufliches und nichtausschließliches Benutzungsrecht an allen seinen anderen Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen, soweit es erforderlich ist, um das nach (1) und (2) erteilte Benutzungsrecht verwenden zu können. Der AG ist berechtigt, von diesem Benutzungsrecht nichtübertragbare Unterbenutzungsrechte zu den gleichen Bedingungen zu erteilen, an die er selbst gebunden ist.
- (5) Absatz (4) gilt nicht, soweit dem darin enthaltenen Anspruch des AG Verpflichtungen des AN gegenüber Dritten entgegenstehen, die bereits bei Vertragsabschluss bestanden haben. Der AG wird keine Benutzungsrechte nach Absatz (4) in Anspruch nehmen, wenn dieses Benutzungsrecht an den Schutz-

rechten und sonstigen Arbeitsergebnissen Lieferungen und Leistungen betrifft, die jederzeit zu handelsüblichen Bedingungen vom AN oder von anderen Firmen bezogen werden können.

- (6) Wird ein Benutzungsrecht nach Absatz (4) in Anspruch genommen, so erhält der AN vom Benutzer ein Benutzungsentgelt nach den branchenüblichen Bedingungen. Das Benutzungsentgelt wird jeweils besonders vereinbart. Ein Benutzungsentgelt wird nicht gezahlt, wenn dem AG bezüglich der Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse bereits ein kostenloses Benutzungsrecht auf Grund anderer Verträge oder Bewilligungen zusteht.
- (7) Wenn der AG zur Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme von den vom AN erteilten Benutzungsrechten anderen Staaten, zwischen- oder überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen Unterbenutzungsrechte erteilt, wird er sich nach besten Kräften bemühen, dem AN gleichwertige Benutzungsrechte von den anderen Staaten, den zwischen- oder überstaatlichen Organisationen und Einrichtungen zu verschaffen. Soweit der AG dazu berechtigt ist, wird er dem AN unwiderrufliche und nichtausschließliche Benutzungsrechte an den Dritten gehörenden Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen der Dritten zur Durchführung des FE-Vorhabens zu denselben Bedingungen einräumen, an die er selbst gebunden ist.

Nr. 18

Nutzung von Urheberrechten

- (1) Sobald und soweit das FE-Ergebnis vorliegt, hat der AN dem AG das einfache und unbeschränkte Recht nach §§ 31 und 32 des Gesetzes über Urheberrecht (UrhG) und verwandte Schutzrechte einzuräumen, alle urheberrechtlich geschützten Werke, die das FE-Ergebnis verkörpern, selbst zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15 und 88 UrhG aufgezählten Nutzungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung nach Anlage 5. Der AN hat sicherzustellen, dass er dem AG auch die Nutzungsrechte an Werken übertragen kann, deren Urheber seine Arbeitnehmer oder Personen nach Nr. 16 sind. Der AG wird bei der Ausübung seiner Rechte den AN und auf Verlangen des AN auch den Urheber benennen.
- (2) Der AN hat bei FE-Aufträgen an Dritte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er auch hinsichtlich dabei entstehender Urheberrechte der Dritten den Verpflichtungen aus Absatz (1) nachkommen kann.

Nr. 19

Übertragung von Benutzungsrechten auf Dritte

- (1) Der AN hat auf Verlangen Dritter diesen zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Benutzungsrecht an den Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen, die bei der Durchführung des FE-Vorhabens entstehen, zu erteilen. Bei der Bemessung des Benutzungsentgelts ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten, auf denen die Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse beruhen, aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Weist der Dritte nach, dass er ein Benutzungsrecht in angemessener Frist zu angemessenen Bedingungen nicht erhalten kann, ist der AG berechtigt, nach Anhörung des AN aufgrund des Benutzungsrechtes der Nr. 17 dem Dritten ein dem vorstehenden Benutzungsrecht entsprechendes Unterbenutzungsrecht zu erteilen.
- (2) Auf Wunsch des Dritten wird der AN das Benutzungsrecht auf den Vertrieb von im Inland unter Ausnutzung des Benutzungsrechts hergestellten Gegenständen in bestimmte Länder erstrecken, es sei denn, der AN weist nach, dass er in einem der gewünschten Länder um Patente nachgesucht hat oder über solche verfügt, und macht glaubhaft, dass er ein wesentliches Interesse an einer eigenen Verwertung (unmittelbar oder über Lizenzvergabe) hat.
- (3) Der AN hat ferner auf Verlangen Dritter diesen zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Benutzungsrecht an allen seinen anderen Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen zur Benutzung im Inland zu erteilen, soweit es erforderlich ist, um das nach Absatz (1) erteilte Benutzungsrecht verwenden zu können.
- (4) Absatz (3) gilt nicht, wenn der AG den AN in begründeten Fällen schriftlich von dieser Verpflichtung freistellt. Er gilt weiter nicht,
 - a) soweit dem Anspruch des Dritten aus Absatz (3) Verpflichtungen des AN gegenüber anderen Dritten entgegenstehen, die bereits bei Abschluss des FE-Vertrages bestanden haben, oder
 - b) wenn diese Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse sich auf Lieferungen und Leistungen beziehen, die jederzeit zu handelsüblichen Bedingungen vom AN oder von anderen Firmen bezogen werden können.

Nr. 20

Ausschließliche Nutzung

- (1) Abweichend von Nr. 19 kann in besonderen Fällen der AG dem AN gegen eine angemessene Vergütung gestatten, für einen befristeten Zeitraum Schutzrechte und sonstige Arbeitsergebnisse ausschließlich selbst zu nutzen. Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann zur Absicherung der aus-

schließlichen Nutzung zusätzlich auf Rechte aus den Nr. 17 und 18 verzichtet werden. Die Aussetzung der Rechte gemäß den Sätzen 1 und 2 sowie die Höhe der angemessenen Vergütung werden möglichst im FE-Vertrag vereinbart; in Ausnahmefällen kann die Vereinbarung später getroffen werden.

- (2) Absatz (1), Satz 1 und 2 gilt für die Erteilung eines ausschließlichen Benutzungs- und Nutzungsrechtes an einen Dritten entsprechend mit der Maßgabe, dass der AN glaubhaft macht, anderen Dritten den Erwerb eines nichtausschließlichen Benutzungs- und Nutzungsrechts zu marktüblichen Bedingungen erfolglos zur Benutzung im Inland angeboten zu haben. Der AG kann die Möglichkeit der Erteilung eines nichtausschließlichen Benutzungs- und Nutzungsrechts allgemein, z. B. durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, bekanntmachen.
- (3) Die Verpflichtungen des AN aus Nr. 14 bleiben unberührt.

Nr. 21

Neuerungen und Verbesserungen

Der AN hat wesentliche, mit dem FE-Vorhaben in Zusammenhang stehende Neuerungen und Verbesserungen, die sich nach Beendigung des FE-Vorhabens ergeben, dem AG mitzuteilen. Die Verpflichtung entfällt nach sechs Kalenderjahren vom Ende des Kalenderjahres an gerechnet, in dem das FE-Vorhaben abgeschlossen wird. Der AN erklärt sich bereit, wenn zumutbare Bedingungen vom AG in Aussicht gestellt werden, auf Verlangen des AG in Verhandlungen über die Verwertung der Neuerungen und Verbesserungen einzutreten und darüber Vereinbarungen zu treffen, soweit ohne solche Vereinbarungen die Einleitung oder Fortführung anderer FE-Vorhaben wesentlich erschwert würde.

Nr. 22

Beteiligung am finanziellen Erfolg in besonderen Fällen

- (1) Erzielt der AN aus der Verwertung des FE-Ergebnisses oder Teilen davon durch Übertragung von Schutzrechten, Vergabe von Lizenzen, Abschluss von Know-how-Verträgen und Veräußerung sonstiger Kenntnisse und Unterlagen Einnahmen, so ist der AG hieran nach besonderer Vereinbarung zu beteiligen.
- (2) Die Beteiligung des AG ist auf die Einnahmen begrenzt, die dem AN innerhalb von acht Jahren nach Beendigung des Vorhabens zufließen.
- (3) Der AN hat dem AG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres über die im Vorjahr ihm zugeflossenen Einnahmen zu informieren.

Nr. 23

Sonstige Verpflichtungen

- (1) Werden Zusammenarbeitsverträge, Lizenz-, Know-how- und ähnliche Verträge vom AN mit Dritten im In- und Ausland abgeschlossen, die das Gesamtergebnis sowie Teil- oder Zwischenergebnisse des FE-Vorhabens zum Gegenstand haben, hat der AN innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss dem AG Vertragsinhalt (in Kurzfassung), -partner und -dauer mitzuteilen. Derartige Verträge des AN mit Dritten im Ausland bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AG nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung der Zustimmung gegenüber dem AN Bedenken schriftlich geltend gemacht hat.
- (2) Steht der AN unter dem bestimmenden Einfluss ausländischer Kapitaleigner oder gelangt er unter solchen Einfluss und wird das FE-Ergebnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG ausschließlich oder überwiegend im Ausland verwendet, dann ist der AG berechtigt, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzufordern.
- (3) Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens sowie Fusionen oder Übernahme des Betriebs des AN hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gegenstände, die dem AG gehören oder deren Übereignung der AG nach Nr. 6 jederzeit verlangen kann.
- (4) Die Abtretung von Zahlungsforderungen gegen die BAST ist ausgeschlossen.
- (5) Der AN darf sich im Verkehr mit dem AG nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermittlung Dritter bedienen. Diese Bestimmung findet keine

Anwendung auf Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Angehörige anderer anerkannter freier Berufe, soweit diese lediglich zur rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen oder technischen Beratung zugezogen werden. Der AN darf aus Anlass von Verhandlungen oder Verträgen mit dem AG keine Provisionen aus der Vergütung des FE-Vorhabens gewähren oder gewähren lassen, soweit nicht mit dem AG eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Verstößt der AN gegen diese Verpflichtung, so vermindert sich die vereinbarte Vergütung um den Wert der gegenüber Dritten vereinbarten oder gezahlten Provisionen.

Nr. 24

Kündigung des FE-Vertrages

- (1) Im Falle der Kündigung erstattet der AG die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beim AN entstandenen unvermeidbaren Ausgaben. Ein Gewinn darf nicht berechnet werden für noch nicht verwendete Fertigungsstoffe und sonstige Zulieferungen, soweit sie nicht vom AN bereits be- oder verarbeitet wurden. Außerdem werden als Restabgeltung alle nach Beendigung des FE-Vertrages anfallenden, durch den FE-Vertrag bedingten, unvermeidbaren Kosten vergütet, soweit sie nicht bereits als entstandene Ausgaben verrechnet sind, insbesondere
 - a) anteilige Löhne und Gehälter, die bis zum nächst zulässigen Kündigungstermin anfallen;
 - b) in Härtefällen, die vom AN nachzuweisen sind, Löhne und Gehälter von Konstrukteuren und anderen Spezialkräften, die nachweislich eigens für die Durchführung des FE-Vorhabens eingestellt wurden und nur mit langfristigen Verträgen gewonnen werden konnten, bis zum Ablauf des Anstellungsvertrages.

Voraussetzung für a) und b) ist, dass die Betroffenen im Betrieb des AN nicht anderweitig eingesetzt werden können. Keinesfalls werden Vergütungen für die Zeit nach der ursprünglichen Dauer des Anstellungsvertrages vom AG übernommen.

- (2) Im Falle der Kündigung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, erhält er - abweichend von der Regelung nach Abs. (1) - keine Restabgeltung und für den letzten Abrechnungszeitraum keinen anteiligen Gewinn. Ansprüche des AG gegenüber dem AN wegen Vertragsverletzung werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Durch die Zahlungen im Falle der Kündigung darf die nach § 3 des FE-Vertrages vereinbarte Vergütung nicht überschritten werden.

- (4) Der AN wird mit seinen UAN für den Fall der Kündigung Vereinbarungen treffen, die denen im § 4 FE-Vertrag entsprechen. Ist ein UAN hierzu nicht bereit, so wird der AN vor Vergabe des Untervertrages den AG hiervon benachrichtigen. Der AG behält sich vor, Abweichungen in besonderen Fällen zu genehmigen.
- (5) Der AN hat im Falle der Kündigung seine aufgrund des FE-Vertrages abgeschlossenen Unterverträge unter Wahrung der Interessen des AG unverzüglich zu beenden. Anderenfalls verliert er insoweit seine Ansprüche gegenüber dem AG. Eine Beendigung von Unterverträgen vor dem nächst zulässigen Kündigungstermin ist anzustreben, wenn dadurch für den AG eine Kostenersparnis erzielt werden kann.
- (6) Soweit sich aus den Absätzen (1) bis (5) nichts anderes ergibt, gelten für die Abwicklung des gekündigten FE-Vertrages die Bestimmungen des FE-Vertrages und dieser Bedingungen (ZBFE 96).

Nr. 25

Wahrung berechtigter Interessen

Der AG wird bei der Wahrung seiner sich aus dem FE-Vertrag und den ZBFE 96 ergebenden Rechte, soweit unter Beachtung des öffentlichen Interesses irgend möglich, die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des AN nach dessen Anhörung berücksichtigen.

Nr. 26

Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

- (1) Preisprüfungen gemäß § 9 der VOPR Nr. 30/53 können auch während der Laufzeit des FE-Vorhabens vorgenommen werden. Der AN ist verpflichtet, über die anfallenden Kosten prüffähige, nachvollziehbare Aufzeichnungen bzw. Unterlagen anzufertigen und diese sowie Fremdbelege ordnungsgemäß mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Belege sind bei einer Preisprüfung vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der endgültigen Schlussrechnung beim AG. Längere Fristen aus Handels- oder Steuerrecht bleiben dadurch unberührt.
- (2) Der AG ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang des FE-Vorhabens zu beobachten, die Einhaltung der Bedingungen zu überwachen und alle Unterlagen beim AN einzusehen, selbst zu überprüfen oder durch Preisprüfungsstellen, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer überprüfen

zu lassen. Der AN ist verpflichtet, die erforderliche Einsicht in seine Bücher, Belege und sonstigen einschlägigen Geschäftsunterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auch außerhalb der örtlichen Prüfung hat der AN die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Absätze (1) und (2, Satz 1) gelten nicht bei AN aus dem öffentlichen Bereich.

Nr. 27

Datenschutz

Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen ist die BAST als AG aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz - BDSG) verpflichtet, auf die Einhaltung des BDSG zu achten. Daraus ergeben sich für den Auftragnehmer Verpflichtungen, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten Bestandteil des Forschungsvertrages sind.

Der Auftragnehmer hat sich den Datenschutzbestimmungen, die für den AG gelten, zu unterwerfen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der Kontrolle des für ihn zuständigen Datenschutzbeauftragten (Bund/Land).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von dem Forschungsvorhaben durch die Erhebung von personenbezogenen Daten Betroffenen auf die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme ausdrücklich hinzuweisen und ihnen den Forschungszweck bekannt zu geben. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben wurden. Sollen Daten verschiedener Quellen miteinander verknüpft werden, so ist hierfür die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Die frühestmögliche Anonymisierung der Daten ist zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Einsichts- und Zutrittsrechte in der Regel von der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz gemäß § 30 und § 40 BDSG wahrgenommen werden; soweit diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, offene Fragen oder Sachverhalte hinreichend zu klären, erkennt der Auftragnehmer entsprechende Rechte des Bundesdatenschutzbeauftragten oder eines von ihm Beauftragten an.

Die Erhebung und/oder Verarbeitung ist ausschließlich und in jeder Phase nur im Rahmen der im Forschungsvertrag festgelegten Bedingungen bzw. der Weisungen durch den AG durchzuführen. Dabei sind die Bestimmungen des BDSG, insbesondere die §§ 5 und 6 einschließlich der Anlage zu § 6 zu beachten. Nach diesen Bestimmungen sind besondere Anforderungen an die bei der Behandlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigten Mitarbeiter zu stellen.

Weiterhin sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG, insbesondere die in der Anlage zu § 6 genannten Anforderungen zu gewährleisten. Dazu gehören:

- die Verpflichtung der mit den Daten beschäftigten Mitarbeiter nach § 5 BDSG, insbesondere hinsichtlich der vertraulichen Behandlung aller zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten;
- Anforderungen an die Aufbewahrung von Datenträgern und Erhebungsbögen;
- Anforderungen an den Versand von Daten einschließlich der Ergebnislisten sowie Festlegung von deren Empfängern;
- das Verbot der Erstellung von Datenduplikaten, soweit dies nicht zur Erfüllung des Forschungsauftrages unbedingt erforderlich ist;
- das Verbot, nach Abschluss des Forschungsauftrages Datenduplikate zu behalten.

Damit der AG die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG prüfen kann, wird um detaillierte schriftliche Angaben über die Vorkehrungen gebeten, die der AG diesbezüglich für die Durchführung des Forschungsauftrages getroffen hat. Diese Ausführungen sind dem AG bei Unterzeichnung des Forschungsvertrages zuzuleiten.

Sollte der Auftragnehmer im Rahmen des Forschungsvorhabens weitere Stellen (Subauftragnehmer) mit dem Forschungsvorhaben oder Teilen des Forschungsvorhabens betrauen, stellt er die Einhaltung des Datenschutzes bei den Subauftragnehmern sicher.